

Stand: 20.04.2026 06:37:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/26269

"Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft
(Bayerisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz - BayAHaftVollzG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/26269 vom 01.02.2023
2. Plenarprotokoll Nr. 136 vom 15.02.2023
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/28771 des VF vom 27.04.2023
4. Beschluss des Plenums 18/29117 vom 23.05.2023
5. Plenarprotokoll Nr. 146 vom 23.05.2023



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (Bayerisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz – BayAHaftVollzG)

A) Problem

Abschiebehaft ist grundsätzlich äußerst problematisch, da sie anders als die Strafhaft nicht gegen Personen vollstreckt wird, weil diese Straftaten begangen haben, sondern lediglich, um den Vollzug von Abschiebungen zu sichern. Dennoch ist sie in bestimmten Fällen unverzichtbar. Allerdings gibt es derzeit beim Vollzug der Abschiebehaft in Bayern erhebliche Mängel. Der Schutz der Grundrechte der untergebrachten Personen ist nicht lückenlos sichergestellt. Grund dafür ist unter anderem die mangelhafte Rechtslage. Bisher gibt es in Bayern kein Abschiebungshaftvollzugsgesetz, das den Verfahrensablauf und die Betroffenenrechte eindeutig regelt.

B) Lösung

Nach Vorbild des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg und entsprechender Gesetze in anderen Ländern wird ein eigenständiges bayerisches Gesetz erlassen, das den Vollzug der Abschiebungshaft normiert. Darin werden die Rechte der Untergebrachten abgesichert. Zum Schutz der Grundrechte werden Beiräte für die jeweiligen Hafteinrichtungen eingerichtet.

C) Alternativen

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage ist der Schutz der Grundrechte der Untergebrachten nicht im gleichen Maße gewährleistet. Denkbar wäre statt des Erlasses eines eigenen Gesetzes, die entsprechenden Normen in das Bayerische Strafvollzugsgesetz zu integrieren. Dies hätte jedoch den erheblichen Nachteil, dass gerade der ganz spezifische Charakter der Abschiebungshaft, die eben keine Bestrafung ist, nicht im gleichen Maße betont und deutlich gemacht würde.

D) Kosten

Es können im Vergleich zum bisherigen Vollzug erhöhte Kosten entstehen, die sich jedoch nicht im Voraus beziffern lassen.

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (Bayerisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz – BayAHaftVollzG)

Art. 1

Geltungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Abschiebungshaft in Bayern. ²Abschiebungshaft und Überstellungshaft dürfen nur in einer eigenständigen Abschiebungshafteinrichtung (Einrichtung) vollzogen werden. ³Die Abschiebungshaft soll grundsätzlich vermieden werden. ⁴Sie ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann.

(2) Dieses Gesetz findet auf den Vollzug des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62b des Aufenthaltsgesetzes entsprechende Anwendung.

Art. 2

Grundsatz

¹Den in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländern (Untergebrachte) dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Abschiebungshaft, zwingende Gründe der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung oder die Abwehr einer von den Untergebrachten ausgehenden erheblichen Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit unumgänglich machen. ²Die Einrichtungen sind so zu errichten und zu gestalten, dass der Eindruck eines Gefängnisses vermieden wird.

Art. 3

Unterbringung, eingesetztes Personal

(1) Frauen und Männer sind grundsätzlich in getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen.

(2) ¹Sofern mehrere erwachsene Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen, soll ihnen auch in der Abschiebungshaft abweichend von Abs. 1 auf Wunsch ein Zusammenleben ermöglicht werden. ²Lässt sich dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten realisieren, ist den betroffenen Untergebrachten tagsüber das Zusammenleben zu ermöglichen. ³Minderjährige dürfen nicht in einer Abschiebungshafteinrichtung untergebracht werden. ⁴Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn sie zu einer Familientrennung führt, die nicht dem Kindeswohl dient.

(3) Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sind soweit wie möglich getrennt von anderen Personen unterzubringen.

(4) ¹Bei der Unterbringung ist auf die religiöse und ethnische Zugehörigkeit zu achten. ²Die diesbezüglichen Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung dürfen zum Zweck des Schutzes der betroffenen Person vor religiös oder rassistisch motivierten Übergriffen und zum Zweck der Ermöglichung der Religionsausübung verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt hat.

(5) ¹Untergebrachte erhalten keinen Urlaub oder Ausgang. ²Zur Erledigung notwendiger Behördengänge oder privater Angelegenheiten können die Untergebrachten ausgeführt werden.

(6) ¹Bei der Verpflegung ist Rücksicht auf kulturelle und religiöse Speisegebote zu nehmen. ²Die Untergebrachten haben das Recht, auch in der Einrichtung ihre eigene Kleidung zu tragen.

(7) ¹Bei der Auswahl des in der Einrichtung eingesetzten Personals ist darauf zu achten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst viele Sprachen selbst beherrschen, die auch von den Untergebrachten gesprochen werden. ²Das Personal ist durch Schulungen für die Besonderheiten der Abschiebungshaft zu sensibilisieren, insbesondere durch Fortbildungen in interkultureller Kommunikation. ³Im Sozialdienst eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über Grundkenntnisse der einschlägigen Rechtsgebiete verfügen.

Art. 4

Aufnahme und Abschiebungsplanung

(1) ¹Untergebrachte sind bei ihrer Aufnahme in Abschiebungshaft bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen in einer ihnen geläufigen Sprache über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. ²Die persönliche Unterrichtung soll durch entsprechende Merkblätter intensiviert werden. ³Fehlen die Voraussetzungen für eine Verständigung in der Muttersprache und können hierfür auch keine Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler eingesetzt werden, sind andere den Untergebrachten bekannte Sprachen oder sonstige Verständigungsmöglichkeiten zu nutzen.

(2) ¹Nach der Aufnahme werden Untergebrachte in der Regel am Tag der Unterbringung, spätestens am darauffolgenden Tag, ärztlich und psychologisch untersucht und dem sozialen Dienst vorgestellt. ²Untergebrachte sind verpflichtet, die ärztliche Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme der Lunge zu dulden. ³§ 36 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) ¹Mit den Untergebrachten sind unverzüglich nach der Aufnahme ihre gegenwärtige Rechtslage sowie die Voraussetzungen und der Zeitplan der Ausreise zu erörtern. ²Insbesondere ist festzustellen, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Untergebrachten zu einer freiwilligen Ausreise bereit sind und ihre Bereitschaft zur kontrollierten freiwilligen Ausreise glaubhaft machen; ferner sind sonstige Wünsche, insbesondere zum Zielort und zur Benachrichtigung von dort wohnenden Angehörigen oder sonst bekannten Personen, zu erkunden und in der Folge, soweit dies möglich ist, umzusetzen.

Art. 5

Arbeit

(1) Untergebrachte sind zur Arbeit nicht verpflichtet, sie haben jedoch für ihr engeres Umfeld selbst zu sorgen, insbesondere den eigenen Haftraum sauber zu halten und bei der Verpflegung mitzuwirken.

(2) ¹Die Einrichtung soll, soweit Sicherheit und Ordnung dies zulassen, den Untergebrachten die Gelegenheit zur Arbeit geben. ²Untergebrachte, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, erhalten für die geleistete Arbeit eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Art. 6

Freizeitbeschäftigung und religiöse Betätigung

(1) ¹Die Einrichtung bietet Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an. ²Soweit möglich ist dabei den Gegebenheiten der verschiedenen Kulturen Rechnung zu tragen.

(2) Untergebrachten ist auf ihren Wunsch die Möglichkeit zu geben, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(3) Bei der Gestaltung des Haftalltags ist auf religiöse Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.

Art. 7**Besuche**

(1) ¹Untergebrachten müssen großzügige Besuchszeiten gewährt werden. ²Dieses Recht darf nur aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eingeschränkt werden, insbesondere kann ein Besuch im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die Besucherinnen und Besucher sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen lassen.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und konsularische Vertreterinnen und konsularische Vertreter können Untergebrachte auch außerhalb der Öffnungszeiten besuchen.

Art. 8**Bezug von Zeitungen und Nutzung von Medien**

(1) Untergebrachte dürfen auf eigene Kosten über die Einrichtung Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen; ausgeschlossen sind lediglich Druckerzeugnisse, deren Inhalt den Vollzug oder die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährdet oder deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) ¹Untergebrachte können am Fernseh- und am Hörfunkempfang der Einrichtung kostenlos teilnehmen. ²Sie dürfen eigene Hörfunk- oder Fernsehgeräte benutzen, soweit dadurch nicht andere gestört werden.

(3) Die Einrichtung muss den Untergebrachten eine Möglichkeit zur kostenlosen Nutzung des Internets zur Verfügung stellen.

Art. 9**Post, Geschenke, Einkauf, Telefon**

(1) ¹Untergebrachte dürfen grundsätzlich ohne Beschränkungen Briefe, Pakete und andere Post erhalten und versenden. ²Sie dürfen Geschenke von Besucherinnen und Besuchern entgegennehmen oder an diese aushändigen. ³Sie können ferner von den in der Einrichtung vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten Gebrauch machen.

(2) ¹Es können Kontrollen eingehender Post sowie mitgebrachter Geschenke auch nach Beendigung einer Durchsuchung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 angeordnet werden, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung zu befürchten ist. ²Vom Empfang auszuschließende Gegenstände sind zur Habe der Untergebrachten zu nehmen oder an die Absenderin oder den Absender zurückzusenden. ³Der Schriftwechsel mit beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie mit einschlägig tätigen Hilfsorganisationen wird nicht überwacht. ⁴Entsprechendes gilt für Schreiben der Untergebrachten an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder, die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, das Europäische Parlament, den Europäischen Bürgerbeauftragten oder die Europäische Bürgerbeauftragte, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, den Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter, den zugehörigen Unterausschuss zur Verhütung von Folter und die entsprechenden nationalen Präventionsmechanismen sowie die konsularische Vertretung des Herkunftslandes, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Stellen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. ⁵Schreiben der in Satz 4 genannten Stellen, die an Untergebrachte gerichtet sind, dürfen nicht überwacht werden, wenn die Identität des Absenders zweifelsfrei feststeht.

(3) ¹Den Untergebrachten sind der Besitz und die Benutzung von Mobiltelefonen zu erlauben. ²Soweit es für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung erforderlich ist, können Kamerafunktionen bei Mobiltelefonen für die Dauer der Unterbringung versiegelt werden. ³Die Einrichtungen sollen den Untergebrachten soweit wie möglich eine für die Untergebrachten kostenlose Telefonnutzung ermöglichen. ⁴Darüber hinaus haben die Untergebrachten das Recht, auf eigene Kosten zu telefonieren.

Art. 10

Sicherheit und Videoüberwachung

(1) ¹Die Untergebrachten haben sich hinsichtlich einer für alle geltenden Ruhezeit nach der Tageseinteilung der Einrichtung zu richten. ²Bei der Tageseinteilung ist auf religiöse Gebote (etwa Einhaltung der Fastenzeit) Rücksicht zu nehmen. ³Im Übrigen sorgt die Einrichtung dafür, dass Untergebrachte in bestimmten Bereichen der Einrichtung oder Gruppen miteinander in Kontakt treten, den Tag gestalten und sich zeitweise im Freien aufhalten können. ⁴Außer in den Fällen des Abs. 3 findet ein Einschluss nicht statt. ⁵Untergebrachte dürfen sich auch tagsüber jederzeit in ihren Haftraum zurückziehen, sofern sie sich nicht zu einer bestimmten Arbeit verpflichtet haben.

(2) Untergebrachte dürfen durch ihr Verhalten gegenüber dem Personal der Einrichtung, anderen Untergebrachten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung nicht beeinträchtigen.

(3) ¹Untergebrachte können auf Anordnung der Leitung der Einrichtung in einem besonders gesicherten Raum untergebracht werden, wenn und solange aufgrund ihres Verhaltens oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße die Gefahr des Entweichens, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder der Selbstverletzung besteht und mildere Mittel nicht ausreichen. ²Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder einer erheblichen Störung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung nicht anders abgewendet werden kann. ³Eine Ärztin oder ein Arzt ist vor der Anordnung der Maßnahme und während ihrer Durchführung zu beteiligen. ⁴Unterbringungen in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 24 Stunden sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden. ⁵Vor einer solchen Anordnung der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ist diese vom zuständigen Gericht zu genehmigen. ⁶Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. ⁷Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Unterbringung in dem besonders gesicherten Raum vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. ⁸Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Eine Videoüberwachung ist während einer Unterbringung nach Abs. 3 sowie in Räumen, die nur einer vorübergehenden Unterbringung, insbesondere aus medizinischen Gründen, dienen, wie Krisenräume, Beobachtungsräume und medizinische Bettenstationen, zulässig, wenn und soweit sie im Einzelfall zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für das Leben oder gegenwärtiger erheblicher Gefahren für die Gesundheit von Untergebrachten oder Dritten erforderlich ist. ²Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon ist zulässig, wenn dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, erforderlich ist. ³Die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl der Untergebrachten sind zu achten und zu schützen. ⁴Untergebrachte sind auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen hinzuweisen. ⁵Die nach Satz 2 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Erhebung, zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung für andere Zwecke als diejenigen, für die sie erhoben wurden, zulässig und weiterhin erforderlich ist. ⁶Die nach Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) ¹Das Einrichtungsgelände sowie das Innere des Einrichtungsgebäudes können offen mittels Videotechnik überwacht werden. ²Die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon sowie die Beobachtung der unmittelbaren Einrichtungsumgebung sind zulässig, sofern dies zum Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung gefährdet wird, erforderlich ist. ³Die Videoüberwachung von Unterbringungsräumen sowie von Räumen, die für Kontakte mit Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern, Beiständen

und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen genutzt werden, ist ausgeschlossen. ⁴Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. ⁵Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ⁶Die nach Satz 1 gespeicherten Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach der Erhebung, zu löschen. ⁷Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Belange der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(6) ¹Für die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Bediensteten der Einrichtung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes entsprechend. ²Die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch körperliche Fixierung ist nur zulässig zur Verhinderung einer unmittelbar drohenden Selbst- oder Fremdgefährdung. ³Sie ist auf die unumgänglich notwendige Dauer zu beschränken. ⁴Es ist unverzüglich ärztliches Personal hinzuzuziehen, das über die Fortdauer der Fixierung entscheidet. ⁵Für die Dauer der Fixierung sind Untergebrachte durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten. ⁶Die Anwendung des Zwangsmittels, die Dauer sowie die Hinzuziehung ärztlichen Personals sind zeitgenau aktenkundig zu machen. ⁷Vor der Anordnung einer Fixierung ist diese vom zuständigen Gericht zu genehmigen. ⁸Ohne Genehmigung sind diese Maßnahmen nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist. ⁹Die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen, es sei denn, es ist absehbar, dass die Fixierung vor der Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein und eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich werden wird. ¹⁰Ist eine richterliche Entscheidung beantragt und die Maßnahme vor deren Erlangung beendet worden, so ist dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(7) ¹Die Bediensteten der Einrichtung dürfen unmittelbaren Zwang gegenüber Untergebrachten oder anderen Personen anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann. ²Unter mehreren Möglichkeiten ist die Maßnahme zu wählen, die die einzelne Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. ⁴Die notwendige Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwanges darf nur unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern und eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

(8) Die Bediensteten der Einrichtung dürfen beim Vollzug der Abschiebungshaft keine Schusswaffen gebrauchen.

Art. 11

Ärztliche Versorgung, soziale Betreuung und Rechtsberatung

(1) ¹Untergebrachte werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ärztlich und therapeutisch versorgt und behandelt. ²Die Versorgung erfolgt grundsätzlich durch Ärztinnen und Ärzte bzw. Therapeutinnen und Therapeuten nach der freien Wahl der Untergebrachten. ³Ist eine ärztliche Behandlung in der Einrichtung nicht möglich oder eine stationäre Behandlung nötig, werden Untergebrachte in einem geeigneten Krankenhaus oder einer entsprechenden medizinischen Einrichtung untergebracht.

(2) ¹Untergebrachte werden durch Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter betreut. ²Darüber hinaus ist sozialen Organisationen in ausreichendem Maße Gelegenheit zu geben, in der Einrichtung die Untergebrachten zu unterstützen. ³Erforderlichenfalls sind Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler einzusetzen.

(3) ¹Organisationen, die in der Flüchtlingsarbeit tätig sind, ist der Zugang zu den Untergebrachten für die Durchführung der Rechts- und Sozialberatung zu ermöglichen, soweit hierdurch nicht die Privatsphäre der Untergebrachten verletzt wird. ²Die Einrichtung soll den in Satz 1 genannten Organisationen für die Beratung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stellen. ³Die in Satz 1 genannten Organisationen werden durch die Leitung der Einrichtung in ihrer Arbeit unterstützt.

(4) Das Staatsministerium der Justiz stellt durch Vereinbarungen mit Organisationen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sicher, dass in der Einrichtung regelmäßig Sprechstunden von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für die Untergebrachten zur fachkundigen Beratung in rechtlichen Fragen durchgeführt werden.

(5) Der Faxverkehr mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zum Zweck einer Mandatserteilung ist zu ermöglichen.

Art. 12

Beschwerderecht und Rechtsberatung

¹Untergebrachte erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung zu wenden. ²Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten. ³Satz 1 gilt auch für die Kontaktaufnahme mit Mitgliedern des nach Maßgabe des Art. 13 gebildeten Beirates. ⁴Während der Anhängigkeit einer Petition bei einer zuständigen Stelle soll von einer Abschiebung abgesehen werden.

Art. 13

Beirat

¹Für jede Einrichtung wird jeweils ein externer Beirat eingerichtet. ²Der Beirat wirkt bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebungshaft und der Sicherung der Grundrechte der Untergebrachten mit. ³Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. ⁴Dem Beirat gehören an jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Römisch-Katholischen Kirche, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Liga der Freien Wohlfahrtspflege. ⁵Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ⁶Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen durch das Staatsministerium der Justiz berufen. ⁷Die Mitglieder des Beirates werden von der Leitung der Einrichtung in ihrer Arbeit unterstützt. ⁸Sie können ohne Anmeldung die Einrichtung besuchen und mit Untergebrachten sprechen. ⁹Der Beirat soll einmal im Jahr einen Bericht über seine Arbeit veröffentlichen.

Art. 14

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Art. 15

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) sowie des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Art. 16

Verordnungsermächtigung, Berichtspflicht

(1) Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, die erforderlichen Einzelheiten zur Ausgestaltung der Abschiebungshaft unter Berücksichtigung des Zwecks und der Eigenart der Abschiebungshaft und nach Maßgabe der Richtlinie 2008/115/EG sowie Näheres zu den Beiräten, insbesondere zu deren Aufgaben und Geschäftsgängen, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Staatsregierung erstattet einmal jährlich dem Landtag Bericht über die Umsetzung dieses Gesetzes, insbesondere die Entwicklung der Zahlen der Untergebrachten.

Art. 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Gülseren Demirel

Abg. Karl Straub

Abg. Christoph Maier

Abg. Alexander Hold

Abg. Horst Arnold

Abg. Martin Hagen

Abg. Raimund Swoboda

Staatsminister Joachim Herrmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (Bayerisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz - BayAHaftVollzG) (Drs. 18/26269)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit beträgt die Redezeit für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN elf Minuten. Ich eröffne zugleich die Aussprache. – Die erste Rednerin ist die Kollegin Gülseren Demirel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Sehr verehrtes Präsidium, sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Europäische Gerichtshof verbietet, dass Abschiebehaft in Gefängnissen oder in Einrichtungen, die einem Gefängnis ähnlich sind, vollzogen wird. Auch das Landgericht Coburg hat deshalb vor Kurzem die Ausgestaltung der Abschiebehaft in Eichstätt stark kritisiert. Der Zweck der Abschiebehaft liegt nämlich nicht darin, Verbrechen zu bestrafen. Darum ist es auch nicht richtig, wenn in Bayern einfach das Bayerische Strafvollzugsgesetz auf die Abschiebehaft angewendet wird. Daher ist ein eigener gesetzlicher Rahmen notwendig. Spezielle Regelungen sind notwendig. Genau das bietet unser Gesetzentwurf.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir folgen mit unserem Gesetzentwurf dem Vorbild Baden-Württembergs und anderer Bundesländer, die solche Gesetze schon lange verabschiedet haben. Behörden in Bayern erhalten damit auch die derzeit fehlende Rechtssicherheit. Wenn die Abschiebehaft schon als allerletztes Mittel angeordnet werden muss, dann darf diese eben nicht wie die Strafhaft vollzogen werden; denn die Ausreisepflicht allein macht die Menschen nicht zu Straftäterinnen oder Straftätern. Die Abschiebehaft ist keine sankt-

ionierende Strafhaft, sondern eine Verwaltungsmaßnahme. Sie ist eine Verwaltungsmaßnahme zur Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht und um diese im Zweifelsfalle auch zu gewährleisten.

Unser Gesetzentwurf zum Vollzug der Abschiebungshaft gibt nicht nur mehr Rechtssicherheit, sondern auch die dringend notwendige Klarheit für die Abschiebehafteinrichtungen und die dort Inhaftierten. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf – um dies noch einmal deutlich herauszuheben – wird nicht das Ob der Abschiebungshaft geregelt. Dies erfolgt nämlich durch das Aufenthaltsgesetz des Bundes, und dafür sind wir nicht zuständig. Dieses bayerische Abschiebungshaftvollzugsgesetz, das wir vorlegen, regelt das Wie, also wie die Haft organisiert wird. Wir als Land sind dafür zuständig. Mit dem neuen Gesetz schaffen wir also die überfällige Grundlage für eine klare Abgrenzung zum Strafvollzug. Das verlangt der Europäische Gerichtshof. Das ist auch im Interesse der Inhaftierten und der vielen Helfer*innengruppen und Expert*innengruppen, die an diesem Gesetzentwurf mitgewirkt und uns beraten haben. An dieser Stelle möchte ich ein Dankeschön für die Unterstützung aussprechen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das Ziel unseres Gesetzentwurfes ist, die Abschiebungshaft so human wie möglich und so wenig einschränkend wie nötig zu vollziehen. Deshalb betont unser Gesetzentwurf die Rechte der Abschiebungshäftlinge. Dazu gehört, dass die Inhaftierten innerhalb der Einrichtung Bewegungsfreiheit haben, dass Ihnen Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten erlaubt werden und dass dies nicht nach den Regeln des Strafvollzugs stattfindet, sondern nach den Regeln unseres Gesetzentwurfes, der die Rechte etwas breiter fasst und den Abschiebungshäftlingen vor allen Dingen auch das Recht einer religiösen Betreuung einräumt oder auch ein Angebot zur Beschäftigung ermöglichen soll.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Abschiebungshaft ist nicht etwas, das ein paar Tage dauert; sie kann auch einige Wochen, manchmal sogar auch Monate dauern. Inhaftier-

te, die in der Abschiebeeinrichtung zum Nichtstun verdammt werden, sind – abgesehen davon, dass dies psychisch problematisch sein kann – ein Problem für die Mitarbeitenden der Abschiebehafteinrichtung.

Unabhängig von der Möglichkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes steht den Inhaftierten fortan auch immer ein Beschwerderecht zur Verfügung; sie können Wünsche, Anregungen und ihre Beschwerden vorbringen. Wir haben in unserem Gesetzentwurf auch die Einsetzung eines Beirates verlangt. Dieser Beirat hat die Aufgabe, bei der Gestaltung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes und bei der Betreuung der Untergebrachten mitzuwirken.

Im Ergebnis bringen wir mit diesem Entwurf also die notwendige Rechtsgrundlage für den Abschiebungshaftvollzug auf den Weg. Einerseits werden die Rechte der Inhaftierten berücksichtigt, andererseits gewährleistet der Gesetzentwurf den praxisgerechten und verhältnismäßigen Abschiebungshaftvollzug.

Da heute die Erste Lesung stattfindet und wir nicht abstimmen werden, bitte ich für die anstehende Beratung um einen wohlwollenden Umgang, weil es eigentlich Zeit wird, dass Bayern ein Abschiebungshaftvollzugsgesetz erhält.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die CSU-Fraktion Kollege Karl Straub.

Karl Straub (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren! Einen wohlwollenden Umgang kann ich Ihnen nicht versprechen, Frau Demirel, aber wir werden bei der Diskussion über dieses Gesetz einen ordentlichen Umgang miteinander haben.

Ich glaube, man darf eines vorwegschicken: Es ist ganz klar, dass bei uns in Bayern die Grundrechte der Abschiebehäftlinge eingehalten werden und auch ständig verbessert werden. Man muss schon einmal deutlicher machen, dass Abschiebung wirklich

die Ultima Ratio ist. Menschen kommen zu uns und stellen einen Asylantrag. Dieser wird vom BAMF entweder genehmigt oder eben nicht genehmigt. Dann gibt es zum Teil jahrelange Gerichtsverfahren, an deren Ende ein Urteil gefällt wird, das lauten kann, dass derjenige, der bei uns Asyl beantragt hat, nicht dableiben darf. Ich glaube, wir alle würden uns wünschen, dass wir gar keine Abschiebeeinrichtungen bräuchten. Dies wäre der Fall, wenn – und das sollte der absolute Regelfall sein – die freiwillige Ausreise erfolgt. Man muss voranstellen, dass Abschiebehaft von uns nicht gewünscht ist, sondern dass Abschiebehaft dann eingesetzt wird, wenn sich derjenige, der betroffen ist, nicht an seine Pflichten hält.

Ich finde, die Abschiebehaft ist ausreichend geregelt. Wir haben sie im Strafvollzugsgesetz geregelt, im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Aufenthaltsgesetz und darüber hinaus im Ausführungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz. Und ja: Die Regeln des Strafvollzugs werden angewendet, aber nicht eins zu eins. Es ist nämlich ganz klar geregelt, dass eine Trennung von normalen Strafgefangenen vorgenommen werden muss. Die Gewährleistung von Privatsphäre ist geregelt, und natürlich haben auch Unterstützungs- und Hilfsorganisationen, konsularische Mitarbeiter und Anwälte Zugang. Frau Demirel, ich meine, Ihr Gesetz ist diesbezüglich sehr, sehr aufgebläht. Ich glaube, dass wir das nicht brauchen. Wir haben über dieses Thema schon oftmals diskutiert. Ich meine, dass wir in Bayern auf einem absolut richtigen Weg sind.

Sie haben es angesprochen: Es gibt ein EuGH-Urteil. Auch da sind wir auf dem richtigen Weg. Abschiebehafteinrichtungen dürfen keinen gefängnisähnlichen Charakter haben. Auch das ist selbstverständlich zu befolgen. Zwangsmaßnahmen sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Auch das befolgen wir.

Ich glaube, wir brauchen hier kein zusätzliches Gesetz. Wir werden noch Beratungen im Rechtsausschuss haben. Ich wünsche mir wirklich sehr, dass wir Abschiebehafteinrichtungen nicht bräuchten, weil diejenigen, die davon betroffen sind, nicht untertauch-

ten, sich dieser Maßnahmen nicht entzögen, sondern freiwillig ausreisen. Dann bräuchten wir das Thema nicht weiter zu besprechen.

Ich darf zusammenfassen: Wir erfüllen in Bayern die vorhandenen Regeln. Dazu brauchen wir kein zusätzliches Gesetz. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächstem erteile ich dem Kollegen Christoph Maier für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist politischer Irrsinn; er ist staats- und gesellschaftszersetzend. Das war noch sehr wohlwollend ausgedrückt. Mit einem Abschiebehaftvollzugsgesetz sollen vordergründig die Grundrechte beim Vollzug der Abschiebehaft geschützt werden. In Wahrheit geht es den GRÜNEN nur darum, diejenigen ausreisepflichtigen Ausländer, die ein träger und ein fast unfähiger Staat in Fragen des Vollzugs von Ausreisen immerhin schon mal bis zur Abschiebehaft gebracht hat, auf der Zielgeraden zu halten und damit Abschiebungen auf den letzten Drücker doch noch zu verhindern.

Das Abschiebehaftvollzugsgesetz verhöhnt den Rechtsstaat, da es abgeschlossene Entscheidungen der Ausländerbehörden noch einmal mit allen Möglichkeiten untergraben möchte und nicht die rasche und unkomplizierte Abschiebung fördert, sondern die ausreisepflichtigen Ausländer, die in diesem Gesetzentwurf nicht als Häftlinge, sondern noch als Untergebrachte bezeichnet werden, mit zahlreichen Privilegien beglücken möchte. Genau diese Politik der links-grünen Volksfeinde führt dazu,

(Widerspruch bei den GRÜNEN – Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Bitte! – Zuruf von den GRÜNEN: Nazi-Vokabular!)

dass das Vertrauen in die staatlichen Institutionen immer mehr abnimmt. Links-grüne Politiker beschädigen genau mit solchen Forderungen jegliche Integrationsanstrengungen, da am Ende ja sowieso niemand abgeschoben wird. Das muss sich ändern, sehr geehrte Damen und Herren.

Als Vorlage für den Entwurf wird auf Baden-Württemberg verwiesen. Dort regieren die GRÜNEN seit zwölf Jahren. Die Bilanz grüner Ausländerpolitik zeigt sich in Illerkirchberg. Dort vergewaltigten Asylbewerber ein 14-jähriges Mädchen im Jahr 2019 mehrfach.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Sie wurden zwar rechtskräftig verurteilt,

(Benjamin Adjei (GRÜNE): Was hat das mit dem Thema zu tun?)

aber dann aus der Haft entlassen und gerade nicht abgeschoben. Einer dieser verurteilten Vergewaltiger kehrte nach Verbüßung der milden Haftstrafe wieder in den durch eine falsche Migrationspolitik geschundenen Ort zurück. Das führte zu Recht zu größter Empörung in der örtlichen Bevölkerung.

(Beifall bei der AfD)

Die Tötung eines 14-jährigen Mädchens durch einen Asylforderer im vergangenen Dezember hat bundesweit für großes Entsetzen gesorgt

(Toni Schuberl (GRÜNE): Zum Thema!)

und erst dazu geführt, dass das Versagen der GRÜNEN-Regierung in Baden-Württemberg öffentlich bekannt wurde; denn nur, wenn Abschiebungen in Deutschland auch durchgesetzt werden, können viele solcher Gewalttaten verhindert werden.

(Gülseren Demirel (GRÜNE): Sie sind erbärmlich!)

In Bayern sind derzeit knapp 40.000 Ausländer ausreisepflichtig. Die Fraktion der GRÜNEN sollte endlich Vorschläge machen, wie der Vollzug beschleunigt werden kann, und nicht Gesetzentwürfe dazu einbringen, wie Abschiebungen verhindert werden.

(Beifall bei der AfD)

Wir als Alternative für Deutschland stehen für den konsequenten Schutz der Bevölkerung vor der illegalen Massenzuwanderung. Wir brauchen endlich eine Festung Europa,

(Beifall bei der AfD)

und wir brauchen eine nationale Kraftanstrengung zur Beschleunigung der Rückführungen, damit die Deutschen in ihrem eigenen Heimatland wieder sicher leben können.

(Beifall bei der AfD – Zuruf von den GRÜNEN: Schämen muss man sich!)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Abgeordneter Maier, ich bitte, bei der Wortwahl solche Begriffe wie Volksfeinde zu vermeiden, wenn es geht.

(Christoph Maier (AfD): Ich probiere es! – Gülseren Demirel (GRÜNE): Wenn es geht? Das geht überhaupt nicht!)

Als Nächster hat der Kollege Alexander Hold für die FREIEN WÄHLER das Wort.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen! Leider war das keine Überraschung: Dieses demokratiefeindliche Vokabular habe ich so durchaus erwartet,

(Beifall)

und ich glaube, man darf mit Fug und Recht in Zukunft wenigstens von Demokratiefeinden sprechen.

(Beifall)

Jetzt mal ohne Schaum vorm Mund: Menschen sitzen nicht in Abschiebehaft, weil sie Schuld auf sich geladen haben, weil sie eine Strafe absitzen müssten oder weil sie auf ihren Strafprozess warten. Nein, das sind Menschen, die hier schlicht kein Bleiberecht haben, die nicht freiwillig aus Deutschland ausreisen und bei denen unser Rechtsstaat aufgrund der Würdigung durch ein Gericht im Einzelfall zu dem Ergebnis kommt, dass die Abschiebung gefährdet wäre, wenn man sie nicht in Gewahrsam nehmen würde. Das ist nichts Unmenschliches, sondern das Aufenthaltsgesetz schreibt im Einklang mit der EU-Richtlinie sogar zwingend vor, dass bestehende und vollziehbare Ausreiseverpflichtungen auch durchgesetzt werden, wenn die freiwillige Ausreise nicht gesichert ist.

Keine Frage: Das ist etwas anderes als Strafhaft und dient eben allein dem Zweck, die nicht freiwillige Ausreise zu sichern. Deswegen dürfen auch die Grundrechte der Betroffenen nur so weit wie erforderlich eingeschränkt werden. Deshalb normieren sowohl die EU als auch § 62a des Aufenthaltsgesetzes, dass die Abschiebehaft in speziellen Haftanstalten vollzogen werden muss, und zwar unter besonderen Haftbedingungen.

Es gibt durchaus gewichtige Gründe, auf diese besondere Haft nicht einfach die Regeln des Strafvollzugsgesetzes entsprechend anzuwenden. Damit gibt es auch durchaus Gründe für ein eigenes Abschiebungshaftvollzugsgesetz, was auch mehrere Bundesländer gemacht haben. Offensichtlich hat der eine vom anderen abgeschrieben; mit Ihrem Gesetzentwurf sind Sie also nicht die Ersten, die abschreiben. Wenn einer vom anderen abschreibt, ist das aber keine Qualitätsgarantie; das kennen wir schon aus der Schule. Wer vom anderen abschreibt, hat sich nicht automatisch ein Fleißbildchen verdient.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Deshalb komme ich jetzt zur wohlwollenden Kritik im Einzelnen: In Artikel 1 Ihres Gesetzentwurfs steht unnötigerweise wörtlich, was schon in § 62a des Aufenthaltsgesetzes steht, nämlich die Sache mit den speziellen Haftanstalten. Wann Abschiebehaft unzulässig ist, steht auch schon in § 62 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Das hat in Ihrem Gesetzentwurf auch eigentlich gar nichts zu suchen; denn die materiellen Regelungen sind im Aufenthaltsgesetz enthalten und haben nichts in dem Gesetz zu suchen, in dem letztlich der Vollzug geregelt wird. Das ist so, als würde man in der Strafprozessordnung vorsichtshalber alle Straftatbestände des Strafgesetzbuchs wiederholen. Das ist blanker Unsinn; so wird das nie etwas mit schlanken Normen.

Sie schreiben, es dürften nur die Beschränkungen auferlegt werden, die unumgänglich sind. Das fordert weder die EU-Richtlinie noch der EuGH noch steht das in den anderen Ländergesetzen. Hier haben Sie einfach mal eins draufgesetzt; denn überall anders steht "erforderlich". Das reicht auch; denn "unumgänglich" überfordert im Vollzug, weil dann jede Einzelmaßnahme wasserdicht begründet werden müsste, was das Vollzugspersonal gar nicht leisten kann.

Handwerklich unglücklich ist auch, dass Sie immer wieder von Unterbringung sprechen. "Unterbringung" hat rechtlich eine ganz eigene Bedeutung: Das ist die freiheitsentziehende Maßnahme in der geschlossenen Abteilung einer psychiatrischen Klinik oder in einer Entzugsklinik; das sollte man nicht unbedingt mit der Abschiebehaft vermengen.

In Ihrem Gesetzentwurf dürfen Minderjährige nicht in einer Abschiebehaftereinrichtung untergebracht werden. Entschuldigung, wo denn dann, bitte schön? Dann müssten sie ja von ihren Familien getrennt werden. Das wäre dann der geringere Eingriff? – Das glaube ich kaum. Im nächsten Satz erklären Sie auch noch, dass Abschiebehaft unzulässig sei, wenn sie zu einer Familientrennung führt, die nicht dem Kindeswohl dient. Ich kann mir kaum eine Trennung vorstellen, die dem Kindeswohl dienen könnte.

Auch die Inhaftierung von Minderjährigen und Familien ist schon im Aufenthaltsgesetz geregelt und gehört nicht dorthin, wo es jetzt bei Ihnen steht. Sie ist übrigens im Aufenthaltsgesetz auch klarer geregelt. Die Informationspflicht und die Rücksicht auf religiöse und alterstypische Belange normiert das Aufenthaltsgesetz ebenso schon wie auch die besondere Ausbildung des Personals.

Beim Personal geht Ihr Gesetzentwurf auch im Detail wiederum zu weit; denn bei Ihnen steht, dass bei der Auswahl des Personals darauf geachtet werden soll, dass es möglichst viele Sprachen spricht. Dazu kann ich nur sagen: In welcher Welt leben Sie denn? – Der Vollzugsdienst ist froh, wenn er die Stellen überhaupt besetzen kann. Die Menschen, die Ihnen vorschweben, brauchen nicht in den Vollzugsdienst zu gehen; die finden einen Job bei der UNO.

Insgesamt ist dieser Gesetzentwurf also weder ein Beitrag zur Verbesserung der Rechtslage noch zur Entbürokratisierung und schon gar nicht zur Vermeidung einer unnötigen Normenflut. Deswegen lehnen wir ihn ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die SPD-Fraktion spricht jetzt der Kollege Horst Arnold.

Horst Arnold (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Abschiebehaft ist mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. März 2022 noch einmal dahin gehend genau geregelt worden, dass der Unterschied zwischen der Strafhaft und der Abschiebehaft tatsächlich deutlich sein muss. Es kann nicht sein, dass es in diesem Zusammenhang justizvollzugsanstaltsähnliche Zustände gibt.

Die Abschiebehaft ist eine begleitende Maßnahme für einen Verwaltungsvorgang, den uns der Bundesgesetzgeber vorgibt. Wir sind in keiner Weise daran interessiert, dieses Bundesgesetz in irgendeiner Art und Weise zu hinterfragen. Allerdings ist der Vollzug wie so vieles in Bayern tatsächlich eine wichtige Angelegenheit. Herr Kollege Hold, hier so zu tun, als wäre der Vollzug nicht regelbar oder nicht regelungsbedürftig,

verkennt im Prinzip, dass das Landgericht Coburg erst am 7. November 2022 zu den Verhältnissen hier in Bayern gesagt hat, dass eigentlich die Unterbringung in der JVA Eichstätt, die zu einer Abschiebehafteinrichtung umgebaut worden ist, nicht geeignet ist, um diese Kriterien zu erfüllen. Dann müssen doch alle Alarmglocken läuten.

(Beifall bei der SPD)

Darüber hinaus auch an Ihre Adresse, Herr Straub: Wenn hier alles in Ordnung wäre, müssten Sie sich aber vom Landgericht nicht erzählen lassen, dass die Voraussetzungen gar nicht vorliegen; das können Sie eigentlich gar nicht aufrechterhalten. Sie müssen sich bei dem Redenschreiber oder bei der Redenschreiberin erkundigen. Sie sagen, wir haben das im Ausschuss oft genug besprochen. Wir haben das genau besprochen. Sie wissen ganz genau, dass auf das Urteil sukzessive verbessert wird. Der Aufschluss bei Abschiebegefangenen erst ab 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr in der Früh ist in der Tat der Vollzug von Strafhaft und nichts anderes; das darf eben nicht sein.

Wenn wir wertebasiert und rechtsstaatlich agieren – das sind ja unsere selbst gewählten Etiketten im Vergleich zu totalitären Systemen –, müssen natürlich auch die Grundrechte, die für jeden Menschen gelten, angemessen angewendet werden. Es gibt schon Probleme, wenn keine Kommunikation möglich ist. Selbst bei Abschiebehäftlingen entfaltet jede freiheitsentziehende Maßnahme besondere Wirkungen, die gespiegelt an dem Zweck der Abschiebung verhältnismäßig gestaltet werden müssen. Deswegen ist es ein gutes Unterfangen zu versuchen, diese Abschiebehaft in Form eines Abschiebehaftvollzugsgesetzes zu regeln.

Ich denke, dass wir im Ausschuss noch über viele Details reden müssen; einiges ist sehr großzügig formuliert. Es wird schwierig sein, dort dauerhaft Anwältinnen und Anwälte für eine Vertretung zu haben. Es wird schwierig sein, was der Kollege angesprochen hat, Personal vorzuhalten, das in vielen Sprachen auftritt. All das können wir noch miteinander thematisieren, aber ich weise hier schon einmal darauf hin, dass das Abschiebehaftvollzugsgesetz im baden-württembergischen Landtag einstimmig verab-

schiedet worden ist, auch von Ihren Schwestern und Brüdern der CDU dort; Sie sind ja die sogenannte Südschiene. Überlegen Sie sich mal, was da los war, dass die dort zugestimmt haben; so abwegig kann das also nicht sein.

(Beifall bei der SPD)

Auch wenn es nur noch acht Monate bis zum Ende der Legislaturperiode sind, würde ich mir wünschen, dass man Gesetzentwürfe mit einer Begründung einbringt.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Horst Arnold (SPD): Sie bringen hier nur den Gesetzestext ein, aber keine Begründung. Sie würde es uns leichter machen, darüber zu diskutieren. Das wäre noch eine Anmerkung zur formellen Seite – das muss auch mal sein –; denn der Landtag hat seine Usancen und Gepflogenheiten, die wir nicht außer Acht lassen sollten.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die FDP-Fraktion der Kollege Martin Hagen.

Martin Hagen (FDP): Verehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Mein Vorredner hat schon einen Wunsch von mir aufgegriffen: Wir sollten uns im Parlament bei der Einbringung von Gesetzentwürfen die Mühe machen, die Paragraphen mit einer Begründung zu versehen. Das erleichtert die parlamentarische Arbeit und ist auch ein Zeichen des Respekts gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, die über die Gesetzesinitiative beraten müssen.

Uns liegt hier ein Gesetzentwurf vor, der grundsätzlich sinnvoll ist. Wir haben eine Abschiebehaft. Es ist auch richtig, dass es das Instrument der Abschiebehaft gibt. Ich teile nicht den Zungenschlag der Kollegin von den GRÜNEN, die dieses Instrument generell als illegitim zu erachten scheint. Dieses Instrument ist die Ultima Ratio. So

wird es auch nur in Fällen angewandt, bei denen Ausreisepflichtige ihrer Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen und die Gefahr des Untertauchens besteht. In diesen Fällen ist die Abschiebehaft notwendig, um eine Abschiebung zu vollziehen. Ich halte das für legitim. Wir brauchen klare Regeln, wer einreisen darf und wer ausreisepflichtig ist. Der Rechtsstaat muss hier die Gesetze durchsetzen, andernfalls wird er bei den Bürgern keine Akzeptanz mehr finden.

Die Frage lautet: Macht es Sinn, für die Abschiebehaft, die wir haben, auch gesetzliche Regeln zu schaffen? Allein der § 62 des Aufenthaltsgesetzes ist da eine etwas dünne Grundlage. Herr Arnold hat es bereits angesprochen: Im Landtag Baden-Württemberg wurde ein ähnliches Gesetz einstimmig verabschiedet. Dieses Thema sollte daher hier nicht Gegenstand dogmatischer Debatten sein. Ich hoffe, dass wir im Ausschuss gemeinsam daran arbeiten werden, aus diesem Entwurf ein besseres Gesetz zu zimmern. Ich glaube, über den einen oder anderen Punkt dieses Gesetzes wird noch zu reden sein. Ich meine damit einerseits das Verbot, Minderjährige in Abschiebehaft zu nehmen, und andererseits das Verbot, Familien zu trennen. Bedeutet das, dass jemand, der Kinder hat, apodiktisch überhaupt nicht mehr in Abschiebehaft genommen werden kann? Das könnte zu Problemen führen.

Über solche Fragen würde ich gerne im Ausschuss sprechen. Dann können wir eine gute gesetzliche Grundlage für die Abschiebungen schaffen. Was an diesem Gesetzentwurf staats- und gesellschaftszersetzend sein soll, wie das Herr Kollege Maier von der AfD gesagt hat, erschließt sich wirklich niemandem, der diesen Gesetzentwurf gelesen hat. Man kann natürlich im Detail an der einen oder anderen Stelle anderer Meinung sein, aber "staats- und gesellschaftszersetzend" kann wirklich nur jemand sagen, der diesen Gesetzentwurf entweder nicht gelesen hat oder ihn absichtlich nutzen will, um hier Hetze zu verbreiten. Ich glaube, dafür ist dieses Thema zu ernst.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Ilse Aigner: Der nächste Redner ist Herr Kollege Raimund Swoboda.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Hohes Haus, verehrte Bürger! Aktuell gibt es kein Defizit beim Grundrechtsschutz ausreisepflichtiger Personen. Allenfalls die Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe durch Nennung der Abschiebehaft in der Überschrift und eine Ergänzung des Regelungsumfangs in Artikel 208 des Strafvollzugsgesetzes zur Anwendung auch auf die Abschiebehaft im Sinne der §§ 62, 62a ff. Abschiebehaftgesetz sehe ich als erforderlich an.

Der heutige Gesetzespopanz der GRÜNEN zielt im Grunde auf keine Abschiebehaft ab, sondern auf einen Hotelbetrieb mit interkulturellem Rundumservice im Hinblick auf Sprache, Speisekarte, Arbeitsangebot, Seelsorge und Freizeitbespaßung. Letztlich geht es den GRÜNEN um die Erreichung einer Aufenthaltsverfestigung. Um es klar zu sagen: Die Grundrechte der Abzuschiebenden sind durch die verfassungskonformen Gesetze von Bund und Ländern hinreichend geschützt. Um eine Abschiebehaft zu vermeiden, braucht Deutschland wirksame Grenzkontrollen mit Zurückweisung und Zurückweisungshaft an der Bundesgrenze. Das wäre die gewaltgeteilte Staatspflicht zur rechtskonformen Anwendung der Artikel 16 und 16a des Grundgesetzes.

Lesen Sie das BGH-Urteil zur Zurückweisungshaft und die Rechtsgutachten aus dem Jahr 2016 der ehemaligen Verfassungsrichter Papier und Di Fabio, dann wissen Sie, dass wir bezüglich der Migrationsfrage und auch sonst nicht in einem Zustand von Recht und Ordnung leben, sondern in einer Herrschaft des Unrechts. So hat das der CSU-Politiker Horst Seehofer einmal trefflich formuliert. Er war immerhin Innenminister und Bayerischer Ministerpräsident.

Die rot-grünen antifaschistischen Grundrechtsretter – –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, die Zeit ist vorbei.

(Beifall bei der CSU)

Herr Kollege, normalerweise begrüßt man das Präsidium, wenn man ans Rednerpult tritt.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Frau Präsidentin, Sie gehören zum Hohen Haus. Da sind Sie mit eingeschlossen, ganz oben.

Präsidentin Ilse Aigner: Das weiß ich.

Raimund Swoboda (fraktionslos): Ich achte und respektiere Sie.

Präsidentin Ilse Aigner: Das weiß ich, aber trotzdem gehört sich das. – Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gülseren Demirel.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Kolleginnen und Kollegen! Ja, Sie haben recht: Ich hätte die einzelnen Paragraphen in der Begründung vorstellen und darstellen können, wie sie sich gegenseitig bedingen. Jetzt ist es aber so, wie es ist. Gott sei Dank sind wir heute erst in der Ersten Lesung und werden uns noch sehr ausführlich mit diesem Thema beschäftigen.

Ich bedanke mich bei der FDP und der SPD für die Unterstützung und die Aussage, dass wir ein solches Gesetz brauchen. Wir sind natürlich nicht davon ausgegangen, dass der Entwurf, den wir auf den Tisch gelegt haben, nicht verhandelbar wäre. Es gehört zu einem demokratischen Aushandlungsprozess, über einen Vorschlag miteinander zu diskutieren und zu versuchen, das Sinnvollste herauszuarbeiten.

Die Kollegen der CSU und der FREIEN WÄHLER haben sich hierhergestellt und gesagt, dieses Gesetz bräuchte es nicht. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN, was in diesem Gesetzentwurf steht, ist nicht in Stein gemeißelt. Bringen Sie in der Diskussion im Ausschuss bessere Vorschläge, dann reden wir darüber. Dass wir in diesem Gesetzentwurf die Diversität aufgenommen haben, ist doch kein Problem. Das ist doch auch nicht in Stein gemeißelt. Wir sagen nur, dass Diversität gerade in solchen Einrichtungen ein Qualitätsmerkmal sein kann. Wenn es gelingt, sie umzusetzen, dann ist das umso besser.

Sie sagen, alles laufe gut und den Gesetzentwurf brauche es nicht. Sie wissen doch, welche Schließzeiten in der Abschiebehafte gelten. Sie sind analog der Strafhafte gestal-

tet worden. Die Nichtbeschäftigung in der Abschiebehafte frustriert sogar die Mitarbeitenden, weil sie nicht wissen, womit sie die jungen Menschen beschäftigen können. Inhaftierte können ihren Anwälten keine Vollmacht faxen, weil das nicht erlaubt wird, obwohl das eigentlich ein selbstverständliches Recht der Betroffenen ist. Da können Sie sich doch nicht hinstellen und sagen, dass alles gut laufe.

Wir haben im Gesetzentwurf deutlich gemacht, dass die Abschiebehafte die Ultima Ratio sein soll. Ich gehe davon aus, dass das die Auffassung aller demokratischen Parteien ist. Von daher schafft unser Vorschlag Rechtssicherheit sowohl für die Betroffenen als auch für die Menschen, die in diesen Einrichtungen arbeiten; denn auch die wollen klare Vorgaben. Ich hoffe, dass wir im Verfassungsausschuss zu diesem Thema eine konstruktive Debatte führen werden.

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin, es gibt noch eine Zwischenbemerkung. Herr Kollege Christoph Maier hat sich noch einmal gemeldet.

Christoph Maier (AfD): Frau Demirel, auch wenn es Sie empört, habe ich noch eine ganz wichtige Frage an Sie: Ich habe darauf hingewiesen, dass sich in Bayern knapp 40.000 ausreisepflichtige Ausländer aufhalten. Was sind Ihre Vorschläge, um diese Ausreisepflicht wirksam und schnellstmöglich zu vollziehen? Denn wir wissen, dass der Platz in Bayern langsam knapp wird. Es gibt berechnete Schutzinteressen anderer Menschen. In diesen Fällen sind Menschen in mehreren Instanzen geprüft worden, und sie haben kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Was wollen Sie konkret tun, um diese Menschen aus Bayern und Deutschland hinauszuschaffen?

Gülseren Demirel (GRÜNE): Ich habe mir gerade Ihre Rede angehört. Die gesamte Rede hatte nichts mit dem Thema zu tun. Sie war menschenverachtend. Sie sollten sich endlich einmal darauf besinnen – den Glauben habe ich zwar nicht, aber appellieren kann man ja –, dass auch geflüchtete Menschen eine Würde haben. Im Grundgesetz steht nicht, die Würde des Deutschen sei unantastbar, sondern "Die Würde des

Menschen ist unantastbar". Diesen Satz sollten Sie sich jeden Abend als Nachtlektüre mit ins Bett nehmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Abschließend spricht in dieser Debatte der Staatsminister Joachim Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Präsidentin, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Europäische Rat hat in Brüssel in der vergangenen Woche einstimmig – weil er Beschlüsse immer einstimmig fasst – festgelegt, dass die Rückführungen von Asylbewerbern, die nicht anerkannt wurden und sich deshalb illegal in Europa aufhalten, dringend verstärkt werden müssen. Das wurde vom Europäischen Rat – wohlgemerkt einstimmig – so festgelegt.

Übrigens hat die wunderbare Ampelkoalition in Berlin in ihrem Koalitionsvertrag schon vor über einem Jahr festgelegt, dass es eine Rückführungsoffensive aus Deutschland geben soll. Jetzt sind schon bald einviertel Jahre vergangen, und es hat noch keiner etwas davon gemerkt. Wir setzen darauf – ich sage das ganz bewusst wohlwollend und positiv –, dass der Kollege Stamp aus Nordrhein-Westfalen in seiner neuen Funktion dieses nun jetzt wirklich einmal voranbringt.

Frau Kollegin Demirel, jedenfalls ist klar, dass bei dieser Rückführung, die jetzt verstärkt werden soll, selbstverständlich überall die Grundrechte der betreffenden Menschen und natürlich auch die Würde des Menschen respektiert und beachtet werden. Das ist gewährleistet; auch schon heute in diesem Vollzug.

Ich darf aber vor allen Dingen daran erinnern, dass wir zum einen die Rückführungen insgesamt in Gang bringen müssen. Sie hören, was auch Kommunalpolitiker Ihrer Partei zur aktuellen Situation sagen, zum Beispiel der Landrat Scherf aus dem Landkreis Miltenberg, dass man einfach kaum mehr genügend Platz hat, um die Flüchtlinge unterzubringen.

(Gülseren Demirel (GRÜNE): Was hat das mit dem Thema zu tun?)

Von daher ist es jedenfalls aus meiner Sicht auch eine Frage der Gerechtigkeit, dass wir diejenigen, bei denen rechtskräftig festgestellt worden ist, dass sie kein Aufenthaltsrecht haben, wieder außer Landes bringen, damit für diejenigen, die zu Recht einen Asylanspruch haben, auch entsprechend Platz in unserem Land ist. Meine Damen und Herren, das ist eine absolut nachvollziehbare Logik.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Deshalb sage ich Ihnen: Ja, das wollen wir weiter voranbringen. Im Übrigen will ich nur ganz allgemein festhalten, Frau Kollegin, dass im Unterschied zum Strafvollzug – und das ist der allerwichtigste Unterschied – der Abschiebungshaft jede betroffene Person monatelang, oft jahrelang, allein dadurch entgehen kann, dass sie der Aufforderung, freiwillig auszureisen, nachkommt.

(Beifall bei der CSU – Alexander König (CSU): So ist es, genau!)

Sie haben alle wochenlang, monatelang dazu Zeit gehabt, sie haben es schriftlich bekommen, sie haben einen rechtskräftigen Bescheid, dass sie unser Land verlassen müssen.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Keiner wird einfach mir nichts, dir nichts eingesperrt oder dergleichen, sondern nur dann, wenn er sich beharrlich weigert, entgegen dem, was Gerichte in unserem Land festgestellt haben, unser Land zu verlassen. Das ist das, was wir Ultima Ratio nennen. Das sollten Sie den Menschen aber auch klar sagen: Jeder, der heute in Abschiebungshaft ist, hätte dem monatelang dadurch entgehen können, dass er der Aufforderung, freiwillig das Land zu verlassen, gefolgt wäre.

(Widerspruch der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE) – Zuruf des Abgeordneten Alexander König (CSU))

Das ist der Kern des Themas, und darum werden wir uns auch weiterhin kümmern.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Widerspruch der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

Präsidentin Ilse Aigner: Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 18/26269

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (Bayerisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz – BayAHaftVollzG)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Gülseren Demirel**
Mitberichterstatler: **Karl Straub**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 9. März 2023 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 27. April 2023 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Johannes Becher, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/26269, 18/28771

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (Bayerisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz – BayAHaftVollzG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Gülseren Demirel

Abg. Karl Straub

Abg. Christoph Maier

Abg. Alexander Hold

Abg. Horst Arnold

Abg. Martin Hagen

Staatssekretär Sandro Kirchner

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft (Bayerisches Abschiebungshaftvollzugsgesetz - BayAHaftVollzG) (Drs. 18/26269)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache und erteile der Kollegin Gülseren Demirel für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Verehrtes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Unser Abschiebungshaftvollzugsgesetz, das heute in Zweiter Lesung beraten wird, beruht darauf, dass es in Bayern bislang kein Abschiebungshaftvollzugsgesetz gibt und die Abschiebegefängnisse analog dem Strafvollzug organisiert werden.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Stimmt nicht!)

Das kritisieren nicht nur wir. – Sie können sich ja zu einer Zwischenbemerkung melden, Frau Kollegin. – Der Gesetzentwurf beruht auch auf einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2022, der deutlich macht, dass Abschiebehäftlinge nicht in gefängnisähnlichen Einrichtungen untergebracht werden dürfen.

Wir haben auch ein bayerisches Urteil, und zwar vom Landgericht Coburg, das die europarechtswidrige Unterbringung in der Abschiebehaft Eichstätt konkret kritisiert.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Stimmt nicht!)

Das Urteil des Landgerichts Coburg ist gar nicht mal so alt, Kolleginnen und Kollegen.

(Beifall des Abgeordneten Thomas Gehring (GRÜNE))

Es ist also nicht nur unsere Kritik, sondern es gibt ein europäisches Urteil und ein bayerisches Urteil, in denen das in vielen Aspekten ausdrücklich kritisiert wird, daher unser Gesetzentwurf.

Die Menschen sitzen nicht deshalb in Abschiebehaft, weil sie kriminelle Energie gezeigt haben oder wegen einer Straftat,

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Auch das stimmt nicht!)

sondern ihr einziges Vergehen ist, dieses Land nicht freiwillig verlassen zu haben.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das stimmt nicht!)

Kolleginnen und Kollegen, diesen Gesetzentwurf haben wir nicht alleine erarbeitet. Wir haben ihn in Zusammenarbeit mit Expertinnen vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst, die regelmäßig im Abschiebungshaftvollzug Beratungen durchführen, mit Anwälten, die regelmäßig Abschiebefälle betreuen und verhandeln, entwickelt. Wir haben uns auch am Gesetzentwurf in Baden-Württemberg orientiert, der auch erst durch die Beteiligung der GRÜNEN an der Regierung beschlossen worden ist.

Unsere Forderung ist ganz klar: Die Abschiebehaft muss sich rechtlich vom Strafvollzug abgrenzen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Daher machen wir mit unserem Gesetzentwurf den Ausländerbehörden, die die Abschiebehaft beantragen, ganz klar die Vorgabe, dass die Abschiebehaft Ultima Ratio sein soll und freiwillige Ausreise und freiwillige Rückkehr erst mal im Vordergrund stehen müssen.

Die Stellung von Beratungsstellen, Organisationen der Flüchtlingshilfe und von Anwältinnen und Anwälten soll explizit gestärkt werden. Das heißt, dass Anwältinnen und Anwälte immer Zugang haben, dass auch die Beratungsstellen immer Zugang haben, dass sich die Besuchsregelung nicht an der Besuchsregelung des Strafvollzugs orien-

tiert, dass im Haus keine Schließungen stattfinden, sondern sich die Menschen den ganzen Tag frei bewegen können,

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Das dürfen sie!)

dass sie keine Haftkleidung tragen müssen.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Müssen sie nicht! Sie tragen die Kleidung freiwillig, weil sie oft besser ist als ihre!)

Das ist ganz klar die Forderung in unserem Gesetz.

Natürlich wollen wir auch, dass Telefon, Post und Internet genutzt und Kontakte zur Außenwelt gepflegt werden können. Wir wissen, dass in der Praxis Telefongespräche, sogar das Faxen an den Anwalt, oft nicht möglich gemacht werden. Daher ist es ganz klar, dies in einem Gesetz zu regeln.

Wir leben in einem Rechtsstaat, und in einem Rechtsstaat hat Gutsherrenpolitik nichts zu suchen. Die Insassen müssen über ihre Rechte aufgeklärt werden; ihre Rechte müssen im Gesetz festgeschrieben werden und dürfen nicht der Empathie und dem Goodwill der Anstaltsleitung oder der Politik überlassen werden.

Daher unsere ganz klaren Forderungen, die im Gesetz stehen müssen:

Die ausdrückliche Betonung des Rechts auf ungehinderte Religionsausübung. Sie ist auch grundgesetzlich geschützt. Also, worüber reden wir denn da?

Wir brauchen klare Regelungen über Sanktionen, einschließlich der Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

Außerdem fordern wird – das ist auch ganz wichtig –, dass die Abschiebungshaft einen eigenen Beirat hat. Im Moment läuft alles unter dem Strafvollzugsbeirat, und das kann so nicht gehen. Wir wollen einen eigenen Beirat mit Vertreter*innen der Kirchen

und der Wohlfahrtspflege, die darauf achten, dass die Grundrechte der Inhaftierten garantiert werden.

Daher, Kolleginnen und Kollegen: Wir sehen, alles, was wir hier fordern, ist in den Abschiebegefängnissen in Bayern – und wir haben nicht nur eines, wir haben mehrere – nicht gesichert und nicht festgeschrieben. Es gibt kein eigenes Gesetz, –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ihre Redezeit ist zu Ende, Frau Demirel.

Gülseren Demirel (GRÜNE): – auf das sich die Betroffenen berufen können. Das ist ein Schandfleck für unser Bundesland, für einen Rechtsstaat im 21. Jahrhundert! Daher lassen Sie uns das gemeinsam korrigieren.

(Anhaltender Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Demirel. – Nächster Redner ist Herr Kollege Karl Straub für die CSU-Fraktion.

Karl Straub (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Abschiebehaft bei uns ist kein Schandfleck für unseren Freistaat. Die Abschiebehaft ist geregelt im Strafvollzugsgesetz, aber eben nicht eins zu eins. Soweit es für die Abschiebehäftlinge andere Anordnungen gibt, werden diese selbstverständlich befolgt. Das Grundrecht der Abzuschiebenden wird in Bayern natürlich gewährleistet. Das ist ganz klar.

(Beifall bei der CSU)

Um einmal zu schildern, wie man in Abschiebehaft kommt: Man hat einen Asylantrag gestellt, der ist vom BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – abgelehnt worden, der ist im Regelfall durch mehrere Gerichte abgelehnt worden. Dann wäre eigentlich – aber darüber wird bei den GRÜNEN überhaupt nicht geredet – die freiwillige Ausreise die normale Folge.

(Alexander König (CSU): Das hat den Staat bis zu diesem Zeitpunkt ein Heiden-
geld gekostet!)

Da ist die Abschiebehafte die Ultima Ratio.

(Beifall bei der CSU)

Es müsste kein einziger Asylbewerber in Abschiebehafte sitzen, wenn er seiner Pflicht zur freiwilligen Ausreise nachkommen würde.

(Alexander König (CSU): So einfach ist das!)

Alles, was Sie bemängeln, haben wir in zwei Durchgängen besprochen. Wir haben es in der Ersten Lesung gehabt, dann im Ausschuss: Es ist Zugang gewährleistet. Wenn irgendwelche Dinge nicht passen, dann wird ständig nachjustiert. Was Ihr Gesetzentwurf beinhaltet, ist: Sie wollen keine Abschiebehafte, weil Sie keine Abschiebungen wollen. Ich sage Ihnen eines: Ich will auch keine Abschiebehafte, denn ich will freiwillige Ausreisen. Das wäre der normale Weg, das wäre die Pflicht der Asylbewerber, die abgelehnt wurden.

(Alexander König (CSU): Das wäre viel billiger für den Staatshaushalt!)

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Lebhafter Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Straub. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion Herr Abgeordneter Maier.

(Beifall bei der AfD)

Christoph Maier (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bleibt auch nach der zurückliegenden Beratung im Ausschuss politischer Irrsinn. Jede Verlängerung der Redezeit kann diesen Gesetzentwurf nicht zur Vernunft bringen. Notwendig

ist nämlich nicht, wie der Titel lautet, ein "Gesetz zum Schutz von Grundrechten beim Vollzug der Abschiebungshaft", sondern ein Gesetz zum wirksamen Vollzug von Abschiebungen in Bayern.

(Beifall bei der AfD)

Genau dort liegen nämlich die Missstände begraben. Die Ausländerbehörden und die Gerichte sind mit den vorhandenen Mitteln und rechtlichen Möglichkeiten offensichtlich nicht in der Lage, den Gesetzesvollzug effektiv zu bewirken; denn in Bayern sind 40.000 Ausländer ausreisepflichtig. Mit dem vorgelegten Abschiebungshaftvollzugsgesetz werden Abschiebungen aus Bayern noch einmal erschwert. Zugleich wird das Instrument der Abschiebehaft zu einer Premiumhaft ausgestaltet. Die Gefängnisinsassen werden als Untergebrachte bezeichnet und sollen mit allerlei Annehmlichkeiten beglückt werden, die die selbstverschuldete Haftlage möglichst in einen Hotelaufenthalt mit Betreuungsangebot verwandeln.

Als Begründung wird immer gerne angeführt, dass sich die Abschiebehaft von der Strafhaft aufgrund europäischer Rechtsprechung maßgeblich unterscheiden muss. Doch wer in Abschiebehaft landet, der wählt diesen Weg freiwillig und macht sich nach bestehender deutscher Rechtslage mehrfach strafbar. Im Raum steht dabei neben der unerlaubten Einreise auch der unerlaubte Aufenthalt, beides strafbewehrt mit Geldstrafe oder auch einer Freiheitsstrafe nach § 95 des Aufenthaltsgesetzes. Der vollziehbar Ausreisepflichtige entgeht doch der Strafverfolgung nur dadurch, indem man ihm die straffreie Ausreise nahelegt. Andernfalls müsste er strafrechtlich verfolgt werden und würde sowieso in der Strafhaft landen. In Wahrheit geht es den GRÜNEN mit dem Gesetz nur darum, diejenigen ausreisepflichtigen Ausländer, die ein träger und fast unfähiger Staat in Fragen des Vollzugs von Ausreisen immerhin schon einmal bis zur Abschiebehaft gebracht hat, auf der Zielgeraden gerade noch zu stoppen und damit Abschiebungen zu verhindern.

(Beifall bei der AfD)

Nur wenn Abschiebungen in Deutschland auch durchgesetzt werden, können viele Gewalttaten verhindert und das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats gestärkt werden. Als Alternative für Deutschland stehen wir für den konsequenten Schutz der Bevölkerung vor der illegalen Massenzuwanderung und fordern neben den effektiven Grenzkontrollen insbesondere eine groß angelegte Rückkehroffensive. Den Gesetzentwurf der GRÜNEN lehnen wir selbstverständlich ab.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächster Redner ist für die Fraktion der FREIEN WÄHLER Herr Kollege Alexander Hold.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit diesem Gesetzentwurf zeigen Sie ganz klar, dass Sie jegliche Bodenhaftung verloren haben, meine Damen und Herren! Während unsere Gemeinden nicht mehr wissen, wo sie Container aufstellen sollen, wo man die Flüchtlinge unterbringt, bei denen noch gar nicht entschieden ist, ob sie auf Dauer hier bleiben können oder nicht,

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

wollen Sie unsere Gesellschaft dazu verpflichten, gesonderte Abschiebehaftanstalten zur komfortablen Unterbringung Ausreisepflichtiger zu bauen. Meine Damen und Herren, damit zeigen Sie absolut klar, dass Sie jegliche Bodenhaftung verloren haben!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Alexander König (CSU): Typisch GRÜNE!)

Von dem, was Sie da drinstehen haben, ist ein großer Teil völlig unnötig, weil das schon im Aufenthaltsgesetz steht, und zwar in § 62a des Aufenthaltsgesetzes. Dort steht schon, dass die Menschen in Abschiebehaftanstalten unterzubringen sind. Während sogar die Ampel in Berlin, in Person der Bundesinnenministerin, eine Rückführungsoffensive propagiert und inzwischen alle sagen "Wir müssen eine Rückführungs-

offensive starten", legen Sie hier einen Gesetzentwurf vor, in dem vorne schon einmal drinsteht: Abschiebehaft soll grundsätzlich vermieden werden. Punkt.

(Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

Ist das Ihre Rückführungsoffensive? – Entschuldigung, das ist das krasse Gegenteil jeglicher Rückführungsoffensive.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Wenn Sie behaupten, die jetzige Praxis sei eine Schande für einen Rechtsstaat, dann muss ich ehrlich sagen, es ist eine Frechheit, wie Sie über unseren Rechtsstaat reden.

(Alexander König (CSU): Totaler Quatsch! – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

In Ihrem Gesetzentwurf steht, dass nur Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die unumgänglich sind. Wer fordert denn so etwas? – Nur Sie! Das hat weder das Bundesverfassungsgericht noch der EuGH noch die EU-Richtlinie gefordert. Da steht überhaupt nichts von "unumgänglich". Da steht drin: "erforderlich", und was erforderlich ist, das ist ein ganz großer Unterschied. Mit Ihrem "unumgänglich" überfordern Sie nämlich unsere Gesellschaft. Im Grunde müsste jede einzelne Maßnahme in einer Art und Weise wasserdicht begründet werden, die unsere Gesellschaft einfach überfordern würde.

Wenn man sich das dann im Detail anschaut, dann sieht man, Sie wollen zwar, dass neue Haftanstalten gebaut werden, aber Minderjährige dürfen darin nicht untergebracht werden. Das heißt, Kinder müssten von ihren Eltern getrennt werden, weil sie nicht in die Abschiebehaftanstalt dürfen. Im nächsten Absatz schreiben Sie dann aber: Familien dürfen nicht getrennt werden. – Am Ende heißt das, wer Kinder hat, der kann überhaupt nicht in Abschiebehaft kommen. Für wie blöd halten Sie uns eigentlich?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU – Alexander König (CSU): Das ist die Pippi-Langstrumpf-Politik der GRÜNEN: Wir bauen uns die Welt, wie sie uns gefällt!)

Ganz ehrlich, Sie tun so, als würde unser Staat hier rechtswidrig vorgehen, als wäre die Abschiebehafst so etwas wie verfassungswidrig. Ich sage Ihnen ganz klar, Abschiebehafst ist nicht immer ein Zuckerschlecken. Ich bin auch froh, wenn wir keine Abschiebehafst brauchen. Aber – Herr Kollege Straub hat es vorhin schon gesagt – jeder Ausreisepflichtige hat die Möglichkeit, der Abschiebehafst zu entgehen, indem er einfach ausreist. Abschiebehafst ist nichts anderes als ein rechtsstaatliches Mittel zur Durchsetzung der Ausreise, zu der ein Mensch in bestimmten Fällen verpflichtet ist.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): Hört, hört!)

Wenn der Staat dieses Mittel nicht mehr anwenden könnte, bei den Familien überhaupt nicht mehr anwenden könnte, wenn es nach Ihnen geht, dann sind wir, ehrlich gesagt, am Ende des Rechtsstaates. Das wollen in diesem Haus aber offensichtlich nur Sie.

(Lebhafter Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Eine Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Demirel, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Um hier ein bisschen mit Ihrer subjektiven Wahrnehmung aufzuräumen, Herr Kollege Hold: Der Europäische Gerichtshof nennt ganz klar die Leitplanken für die Unterbringung von Schutzsuchenden, die abgeschoben werden sollen. Der wichtigste Punkt ist, dass Abschiebehäftlinge nicht in gefängnisähnlichen Einrichtungen untergebracht werden dürfen.

(Alexander König (CSU): Sondern im Hotel?)

Der Haftrichter muss das auch regelmäßig überprüfen.

Der zweite Punkt betrifft die Kinder. Dazu gibt es ein höchstrichterliches Bundesverwaltungsgerichtsurteil, in dem festgestellt wurde, dass Kinder nicht in Abschiebehaft dürfen. Da können Sie sich als Politiker auf den Kopf stellen; das werden Sie nicht ändern. Wenn wir aber eine Institution haben, die sich Abschiebehaft nennt, dafür aber kein Gesetz vorhanden ist, –

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Demirel.

Gülseren Demirel (GRÜNE): – dann ist es unsere verdammte Pflicht, ein Gesetz dafür zu beschließen.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Hold, bitte.

Alexander Hold (FREIE WÄHLER): Liebe Kollegin Demirel, zu Ihrer subjektiven Wahrnehmung oder zur Reflexion: Ich habe moniert, dass Sie in Ihrem Gesetzentwurf schreiben, dass in der Abschiebehaft nur Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die unumgänglich sind. Ich habe gesagt, dass dies nirgends steht. Das steht nicht in der EU-Richtlinie; das hat der EuGH nicht gesagt; das hat auch das Bundesverwaltungsgericht niemals gesagt. Ich gehe noch ein Stück weiter: Das steht nicht einmal in irgendeinem der schlecht gemachten anderen Ländergesetze. Ich glaube, Sie haben von Baden-Württemberg abgeschrieben. Das steht nicht einmal in dem Gesetz, aus dem Sie abgeschrieben haben. Das haben Sie noch als Sahnehäubchen oben draufgesetzt. Natürlich wird aber nicht alles, was man schlägt, zur Sahne. – Danke schön.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hold. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion Herr Kollege Horst Arnold.

Horst Arnold (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Tatsächlich hat der Europäische Gerichtshof am 10. März 2022 ein Trennungsgebot festgelegt, das besagt, dass zwischen Abschiebehaft und Strafhaft ein gewaltiger Unterschied bestehen muss, und hat uns als rechtsstaats- und wertebasierte Organisation dazu ge-

bracht, das unterschiedlich zu behandeln. Natürlich muss das auch in der Verwaltung so sein. Wie die Abschiebung verläuft, ist eine Sache, die im Bundesgesetz, nämlich im Aufenthaltsgesetz, geregelt ist.

Ich sage hier ganz deutlich: Natürlich ist eine Person, die hier kein Bleiberecht hat und die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise nicht wahrnimmt, mit rechtsstaatlichen Mitteln in Abschiebehaft zu nehmen; da beißt die Maus keinen Faden ab. Ich habe das selber über Jahre hinweg praktiziert. Im Rahmen dieser Abschiebehaft müssen aber auch die Haftvollzugsbedingungen, die Unterbringungsbedingungen rechtsstaatlich wertebasiert sein, das heißt menschenwürdig sein.

(Beifall bei der SPD sowie der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

Nun dazu, ob das eine Schande ist oder nicht. In einem Beschluss des Landgerichts Coburg geht es darum, ob jemand überhaupt in Abschiebehaft genommen werden kann, und darin wird über die Abschiebehafteinrichtung Eichstätt gesprochen, dass die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil a) eine entsprechende Anstaltskleidung Vorschrift war, weil b) – –

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Stimmt nicht!)

– Natürlich! Lesen Sie das Urteil nach. Sie brauchen nicht zu glauben, weil Sie im Stimmkreis sind, wüssten Sie, wie die Anstaltsordnung der JVA Eichstätt ist. Sie maßen sich das an.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Doch! Ich bin da regelmäßig drin, Herr Kollege!)

Gehen Sie doch einmal hin und setzen Sie sich mit den Fakten auseinander. – Sei es drum: Lesen Sie das Urteil nach. – b) Die Schlusszeit ist 21 Uhr, und es besteht keine Erlaubnis zu telefonieren. All das ist bestandskräftig festgestellt worden. Vonseiten des Innenministeriums hat man uns versichert, dass nachgebessert wird.

Tatsächlich waren also im Jahre 2022 die vielgerühmten Voraussetzungen nicht so, dass ein bayerisches Gericht gesagt hätte, dass alles in Ordnung sei – eher war das Gegenteil der Fall. Dies wurde auch im Ausschuss so besprochen.

Sei es drum: Diese Dinge sind zu regeln, und zwar menschenwürdig und angemessen. Der Vorschlag der GRÜNEN stellt einen Weg dorthin dar. Im Übrigen ist das kein Teufelswerk; denn in Baden-Württemberg ist ein ähnliches Gesetz einstimmig beschlossen worden, auch mit den Stimmen Ihrer Brüder und Schwestern von der CDU in Baden-Württemberg. Als Südschiene sollten Sie sich nicht immer anlassbezogen auseinanderdividieren lassen. Da steckt schon ein gewisser Wille dahinter, entsprechende humane Haftbedingungen zu schaffen.

Natürlich müssen der Kontakt und die Umgangsformen geregelt werden. Das, was in dem Gesetz angeregt worden ist, ist schon ein gewisses Optimum.

Es gibt auch eine Artenvielfalt der Begrifflichkeiten. Herr Kollege Hold, wenn Sie "unumgänglich" sagen, sage ich sozusagen als Anwalt der GRÜNEN: unumgänglich im Sinne der Verhältnismäßigkeit. Dann hätte das schon eine andere Note.

Gleichwohl: Der Vollzug solcher Maßnahmen ist immer eine Angelegenheit der Länder. Für diesen Vollzug gibt es keine angemessene Regelung. Deswegen sind die Gedanken, die hierzu in diesem Gesetzentwurf stehen, ein erster Schritt in die richtige Richtung zu einer wertebasierten demokratischen Handhabung des Phänomens der Abschiebehaft. Wenn dies klar geregelt wäre, würde dies auch viele Diskussionen aus der Bevölkerung herausnehmen.

Wir werden dem Gesetz zustimmen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Arnold. – Nächster Redner ist der Vorsitzende der FDP-Fraktion, Herr Kollege Martin Hagen.

Martin Hagen (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Erstens. Natürlich wollen wir in Deutschland mehr abschieben. Zweitens. In Abschiebehaft – das ist immer die Ultima Ratio – kommen Personen, die ihrer Ausreisepflicht partout nicht nachkommen. Drittens. Wenn man Personen in Abschiebehaft nimmt, ist es klar, dass in der Abschiebehaft selbstverständlich die Grundrechte gewährleistet werden müssen. Es macht auch Sinn, die Abschiebehaft gesetzlich möglichst gut zu regeln. Ob das momentan der Fall ist, darüber darf gestritten werden. Deswegen ist es viertens grundsätzlich gut, dass die GRÜNEN diesen Gesetzentwurf einbringen. Er geht auch prinzipiell in die richtige Richtung. Er ist bei Weitem nicht etwas, so wie es der Kollege Hold dargestellt hat, das die Situation dramatisch verändern würde.

Im Ausschuss haben wir aber einen Streitpunkt gehabt, der, glaube ich, auch aufgrund von Geschäftsordnungsunklarheiten nicht abschließend geregelt werden konnte. Wir hätten nämlich gerne eine Änderung bei der Frage gehabt, inwieweit das Vorhandensein von Kindern der Abschiebehaft entgegensteht. Wir waren uns eigentlich auch mit den GRÜNEN einig. Leider wurde diese Änderung in der Drucksache nicht vorgenommen. Weil wir nicht sicher sind, was heute genau zur Abstimmung steht, ob die Änderung im Gesetzentwurf steht oder nicht, werden wir uns enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Hagen. – Für die Staatsregierung hat Herr Staatssekretär Sandro Kirchner das Wort.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Da sich die Gemüter so erhitzen, will ich in Erinnerung rufen, dass am 10. Mai eine Sondersitzung der Ministerpräsidenten, der MPK, zusammen mit dem Bundeskanzler stattgefunden hat. Bundeskanzler Olaf Scholz hat in bemerkenswerter Weise selbst endlich festgestellt und auch von den Ministerpräsidenten bestätigt bekommen, dass ohne eine spürbare Reduzierung der Zuwanderung keine Lösung der aktuellen Probleme möglich ist, was die Unterbringung

betrifft, was die Integration betrifft und was natürlich auch die gesellschaftliche Zusammenarbeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt betrifft.

Rufen wir uns den Beschluss, der in dieser Sitzung gefasst wurde, in Erinnerung. Ich meine, dass ganz klar festgelegt worden ist, dass man eine stärkere Steuerung der Zuwanderung haben möchte, dass man schnellere Verfahren insgesamt haben möchte und dass man vor allem eine konsequente Rückführung haben möchte. Nebenbei an die Redner der Ampel-Parteien gerichtet: Sie haben das auch ganz groß in Ihren Koalitionsvertrag geschrieben. Daran sollten Sie sich jetzt auch messen lassen.

Ich darf auch in Erinnerung rufen, dass viele, viele Kommunen, ja fast alle Kommunen, sogar auch solche unter grüner Ägide, sehr laut aufgeschrien und dringend um Unterstützung gebeten und gesagt haben, dass die Dinge geklärt werden müssen.

Wenn wir über Rückführung sprechen, ist ganz klar festzustellen, dass das Instrument der Abschiebungshaft eine zentrale Rolle einnimmt. Auf der Sondersitzung unter Ihrem Bundeskanzler Scholz, dem Vorsitzenden Ihrer Regierung, wurde der Beschluss gefasst, dass die Länder angehalten sind, Abschiebungshafteinrichtungen vorzuhalten und einzurichten. Nichts anderes macht Bayern konsequent. Es vollzieht die Abschiebungshaft rechtsstaatlich einwandfrei und unter Beachtung aller Grundrechte.

Frau Demirel, Sie stellen sich hin und behaupten etwas anderes. Ich muss dazu schon sagen: Obacht, dass Sie nicht über das Ziel hinausschießen. Sie erreichen an dieser Stelle dann nämlich etwas, was wir nicht haben wollen. Sie sprechen über das Urteil des Landgerichts Coburg und über Eichstätt. Dort wurde ein Einzelfall bewertet.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Hört! Hört!)

Die Haftbedingungen wurden schon längst überprüft und optimiert, wodurch die Dinge abgestellt wurden und damit auch kein Gegenstand mehr sind. Wenn Sie den Spruch des EuGH lesen, dann sehen Sie, die Regelungen sind ein Indiz. Trotzdem bleibt es

dabei: Der Sachverhalt ist in der Gesamtheit richtig festzustellen und so nicht beanstandet worden.

Wenn ich die Debatte hier verfolge und vor allem Ihre Wortmeldungen und Zwischenrufe höre, dann darf ich schon staunen, dass Sie das Flehen der Kommunen eigentlich vollkommen ignorieren.

(Zuruf von der CSU: Hört, hört!)

Sie konterkarieren den Bundeskanzler in seinem Wirken, in seinem Handeln. Sie stellen in Abrede, dass alle Länder – inklusive Baden-Württemberg mit seinem grünen Ministerpräsidenten – dahinterstehen. Insofern schauen Sie mit Ihrer Positionierung ganz schön alt aus. Ich stelle fest, Frau Demirel – Sie haben heute hier für die GRÜNEN gesprochen –, dass Sie wohl eher keine Abschiebungen und auch keine Abschiebungshaft in der Form haben wollen. Ich denke, dass der Gesetzentwurf, der heute vorgestellt und über den debattiert worden ist, an den Problemen komplett vorbeigeht. Wie gesagt, Sie konterkarieren die Ampel, Sie konterkarieren Kretschmann; es wären noch viele andere Dinge zu sagen.

Herr Arnold hat für die SPD und Herr Hagen hat für seine Partei klar Position bezogen. Es hat sich gezeigt, dass die grüne Seite das ganze Problem in Abrede stellt. Im Grunde stellen Sie sich gegenseitig bloß.

Mit diesem Gesetzentwurf würden wir die Durchsetzung der Ausreisepflicht, die wir wollen und die dringend erforderlich ist, nicht erleichtern, sondern wir würden die ganze Situation nur verkomplizieren und wirklich erschweren. Mit all dem, was Sie wollen, würden Sie mehr Bürokratie verursachen. Damit würden unnötige Hürden aufgebaut. Das Ganze würde verlangsamt, ja fast unmöglich gemacht.

Was viel schlimmer ist: Durch die Art und Weise, wie Sie hier den Freistaat Bayern und die Menschen, die dafür Sorge tragen, dass die Gesetze eingehalten und vollzogen werden, tituliert haben, säen Sie Misstrauen gegenüber unserem Vollzugsperso-

nal. Ich muss schon sagen, in der Form, in der Sie es zum Ausdruck gebracht haben – wir können im Protokoll gern nachlesen, was Sie gesagt haben –, war das nicht angebracht, nicht angemessen und nicht gerechtfertigt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Ich denke schon, Frau Demirel, dass Sie sich den dringenden migrationspolitischen Fragen nicht stellen, wenn Sie hier so sprechen. Sie machen vielmehr einen großen Bogen darum und wollen nicht an Lösungen mitarbeiten. Das schockiert die Menschen in diesem Land; denn sie sagen: Die Politik muss dringend handeln und irgend-etwas machen!

Natürlich wollen auch wir Humanität haben. Der Freistaat Bayern lebt Humanität. Aber zu Humanität gehört nun einmal die Ordnung. Zur Ordnung gehört eben auch, dass Menschen, die in Deutschland nicht bleiben dürfen, Deutschland wieder verlassen müssen. Dazu gehört eben auch das Instrument der Abschiebungshaft. Hier bestehen ganz klare, rechtssichere gesetzliche Grundlagen, welche einen rechtsstaatlich einwandfreien Abschiebungshaftvollzug gewährleisten. Das macht Bayern, das wird in Bayern gewährleistet.

Deswegen muss ich abschließend schon noch einmal sagen, dass Ihr Gesetzentwurf die Situation missachtet und das Handeln des Bundeskanzlers konterkariert. Zudem gibt es keinen Handlungsbedarf für den Erlass neuer Gesetze, weil die Dinge durch Gesetze in Bayern bereits geregelt sind. Dementsprechend muss dieser Gesetzentwurf abgelehnt werden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wenn Sie dieses neue Gesetz haben wollen, konterkarieren Sie zudem die Paragrafenbremse. Wir haben es festgestellt: Die Amtshilfeleistungen sind geregelt. Der Justizvollzug ist im Strafvollzugsgesetz bereits geregelt. Dort können Sie entsprechend nachlesen. – Ich habe fertig.

(Heiterkeit und Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Frau Kollegin Gülseren Demirel, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vor.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Es ist bezeichnend, wie man in der Debatte zu diesem Gesetzentwurf alle migrationspolitischen Themen vermengen kann, um die Aufmerksamkeit vom eigentlichen Thema abzulenken. Wir diskutieren heute über den Abschiebungshaftvollzug. Im Gesetzentwurf steht nicht, dass Abschiebehaft nicht notwendig sei. Im Gesetzentwurf steht: Wir haben diese Institution; aber sie muss geordnet, das heißt mit einem Gesetz geregelt werden – nicht weniger, nicht anders. Daher wundert mich Ihre Interpretation.

Nach Ihrem Ruf nach Ordnung sage ich: Auch wir rufen nach Ordnung. Das Aufenthaltsgesetz regelt nur die Abschiebungshaft. Es regelt nicht, wie der Abschiebungshaftvollzug zu organisieren ist. Darum geht es in unserem Gesetzentwurf – nicht mehr und nicht weniger.

Lösungsorientiert arbeiten wir schon seit Jahren. Schauen Sie sich unseren Forderungskatalog an, mit dem wir die Kommunen entlasten wollen. Wir fordern Sie als Staatsregierung auf, sich Ihrer Verantwortung bewusst zu sein und an einer Lösung mitzuarbeiten. Daher gebe ich die Einladung, lösungsorientiert zu arbeiten, gern an Sie zurück.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Frau Demirel, Sie legen die moralische Messlatte in Ihren Zwischenbemerkungen immer sehr hoch. Aber in Ihren Wortbeiträgen von hier vorn zeigen Sie schon manchmal die Wildwestmanier, indem Sie ziemlich schnell aus der Hüfte schießen.

Ich sage es Ihnen ganz klar: Mit Ihren heutigen Behauptungen liegen Sie daneben. Zum einen haben Sie behauptet, dass wir hier keine rechtsstaatliche Grundlage hätten. Falsch! Es ist gesetzlich geregelt, wie die Abschiebungshaft hier funktioniert und vollzogen wird.

(Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

– Doch, das ist so. Punkt eins.

Punkt zwei: Sie haben behauptet, dass hier Dinge falsch liefen. Falsch! Sie versuchen, lediglich mehr Bürokratie einzuführen.

(Zurufe der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

– Jetzt langt es aber.

(Zuruf von der CSU: Ey!)

Frau Demirel, Sie sind schon ein bisschen unverschämt; das muss ich an dieser Stelle sagen. Das ist eine Unverschämtheit, eine Behauptung, die Sie gar nicht belegen können. Sie sind an dieser Stelle echt falsch gepolt.

(Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

Sie sollten sich mit den Dingen auseinandersetzen. Dann werden Sie feststellen, dass Ihr Gesetzentwurf absolut an der Realität vorbeigeht und überflüssig ist – und die Art und Weise, in der Sie hier vortragen, auch.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN – Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat über den Gesetzentwurf in geänderter Fassung abgestimmt und empfiehlt ihn zur Ablehnung.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD-Fraktion. Gegenstimmen! – Die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und AfD sowie Herr Abgeordneter Bayerbach (fraktionslos). Stimmenthaltungen? – Die FDP-Fraktion. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.